

Rechtstipp

Abweisung von Beweisanträgen



REINHARD PITSCHMANN

RECHTSANWALT, VADUZ

Der Staatsgerichtshof hat klargestellt, dass den sogenannten Tatsacheninstanzen bei der Beurteilung der Erheblichkeit eines Beweisanbotes natürlich ein entsprechender Ermessensspielraum einzuräumen ist. Er hat jedoch klargestellt und verlangt dies fortan für die Abweisung von Beweisanboten, dass eben überzeugende sachliche Gründe vorliegen müssen und die sogenannte Tatsacheninstanz, in der Praxis das FL-Landgericht, klar und deutlich zu begründen hat, warum es nicht gewillt ist, einem Beweisantrag Folge zu leisten. Nach wie vor, insbesondere im sozialrechtlichen Verfahren werden bspw. den medizinischen Befunden von behandelnden Ärzten der versicherten Person weniger Glauben geschenkt bzw. schwächer gewichtet, als den sogenannten vom Gericht bestellten Gutachtern. Es bedarf jedoch bei abweichenden medizinischen Befunden zumindest eine Auseinandersetzung und Begründung, warum ein bestimmter medizinischer Befund bevorzugt wird.

www.anwaltspartner.li